

## 551.111

### **Dienstreglement für das Polizeikorps des Kantons Zürich (Änderung)**

(vom 8. Dezember 2004)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Das Dienstreglement für das Polizeikorps des Kantons Zürich vom 8. März 1951 wird wie folgt geändert:

§ 59. Bei Verbrechen gegen Leib und Leben und bei aussergewöhnlichen Todesfällen ist auf Weisung des Staatsanwaltes oder des Polizeioffiziers der Bezirksarzt oder ein Vertreter des Institutes für Rechtsmedizin der Universität Zürich beizuziehen.

§ 60. Abs. 1 unverändert.

Bei schweren Verbrechen hat das Polizeikommando sofort die Direktion für Soziales und Sicherheit und die Oberstaatsanwaltschaft zu benachrichtigen. Bei Ereignissen von besonderer Bedeutung (Naturkatastrophen, schwere Eisenbahnunglücke usw.) sind ausserdem die Mitglieder des Regierungsrates zu orientieren.

§ 64. In der Regel darf eine Verhaftung nur auf Grund eines von einer zuständigen Behörde (Untersuchungsbehörde, Offiziere der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich, Gerichte, Vollzugsbehörde) erlassenen Haftbefehls vorgenommen werden.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Jeker

Der Staatsschreiber:  
Husi